

Endgültige Bedingungen vom 12.12.2011

Erste Group Bank AG

Daueremission Erste Group Inflation-linked Zero Bond 2012-2027

unter dem

€ 30,000,000,000 Debt Issuance Programme

TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Hierin verwendete Ausdrücke gelten als definiert wie in den Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") des Prospekts vom 08.06.2011 allenfalls ergänzt um Nachträge vorgesehen, der einen Basisprospekt für die Zwecke der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) allenfalls geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "2010 PR Änderungsrichtlinie") wie im jeweils Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt (die "Prospektrichtlinie") darstellt. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Punkt 5.4 der Prospektrichtlinie dar und muss in Verbindung mit diesem Prospekt samt Nachträgen gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur durch Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Prospekt samt Nachträgen möglich. Der Prospekt und die Nachträge sind auf <http://www.erstegroup.com> einsehbar und Kopien können bei der Erste Group Bank AG, Börsegasse 14, 1010 Wien bezogen werden.

- | | | |
|-----------|---|--|
| 1 | Emittentin | Erste Group Bank AG |
| 2 | (i) Seriennummer: | 1064 |
| | (ii) Tranchennummer: | 1 |
| | (Falls zusammengefasst mit einer bereits bestehenden Serie, Details dieser Serie, einschließlich dem Datum an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden, einfügen). | |
| 3 | Festgesetzte Währung(en): | Euro ("EUR", "€") |
| 4 | Gesamtnominalbetrag: | Daueremission bis zu € 150.000.000,- |
| | (i) Serie: | |
| | (ii) Tranche: | |
| 5 | Emissionspreis: | Anfänglich 95,00 Prozent des Gesamtnominalbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt |
| 6 | (i) Festgelegte Stückelung: | € 50.000,- |
| | (ii) Rechnungsbetrag: | Festgelegte Stückelung |
| 7 | (i) Ausgabetag: | 01.03.2012 |
| | (ii) Zinsbeginnstag: | Nicht anwendbar |
| 8 | Tilgungstag: | 01.06.2027 |
| 9 | Basis für die Zinsen: | keine laufende Verzinsung |
| 10 | Tilgungs-/Zahlungsbasis: | Indexgebundene Tilgung |
| 11 | Änderung der Zins- oder der Tilgungs- | Nicht anwendbar |

/Zahlungsbasis:

- | | | |
|----|--|---|
| 12 | Wahlrechte: | Nicht anwendbar |
| 13 | (i) Rang der Schuldverschreibungen: | nicht-nachrangig |
| | (ii) Datum des Genehmigungsbeschlusses des Vorstands für die Begebung der Schuldverschreibungen: | gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 25.11.2010 und vom Aufsichtsrat am 15.12.2010 |
| 14 | Vertriebsmethode: | nicht syndiziert |

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN ZAHLBAREN ZINSSATZ (WENN ANWENDBAR)

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 15 | Bestimmungen für feste Verzinsung | Nicht anwendbar |
| 16 | Bestimmungen für variable Verzinsung | Nicht anwendbar |
| 17 | Nullkupon-Schuldverschreibungen | Nicht anwendbar |
| 18 | Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung / andere Schuldverschreibungen mit variabel-gebundener Verzinsung | Nicht anwendbar |
| 19 | Doppelwährungs-Schuldverschreibungen | Nicht anwendbar |

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TILGUNG

- | | | |
|----|---|--|
| 20 | Wahlrecht der Emittentin | Nicht anwendbar |
| 21 | Wahlrecht der Gläubiger | Nicht anwendbar |
| 22 | Endgültiger Tilgungsbetrag jeder Schuldverschreibung | |
| | In Fällen, in denen der Endgültige Tilgungsbetrag indexgebunden oder anders variabel-gebunden ist: | Anwendbar |
| | (i) Index / Formel / andere Variable: | Die Tilgung erfolgt gemäß den in Anhang 1 angeführten Bestimmungen und ist abhängig von der Wertentwicklung des Index wie in Anhang 1 beschrieben. |
| | (ii) Stelle, die für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist (wenn nicht die Stelle): | Erste Group Bank AG |
| | (iii) Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder andere Variable berechnet wird: | Einzelheiten siehe Anhang 1 |
| | (iv) Feststellungstag(e): | Einzelheiten siehe Anhang 1 |
| | (v) Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch | Einzelheiten siehe Anhang 1 |

Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder Basiswertaktie(n) und/oder Basiswertfond(s) und/oder Kreditereignis(se) und/oder Basiswert-Rohstoff und/oder andere Variable unmöglich oder unpraktikabel ist oder auf andere Weise beeinträchtigt wird:

- | | |
|--|------------------------------------|
| (vi) Zahlungstag: | Tilgungstag |
| (vii) Minimaler Endgültiger Tilgungsbetrag: | 166,66 Prozent des Nominalbetrages |
| (viii) Maximaler Endgültiger Tilgungsbetrag: | Nicht anwendbar |

23 Tilgung von Reverse Convertible Schuldverschreibungen (Aktienanleihen, Fondsanleihen, Warenanleihen, Währungsanleihen, Futureanleihen) Nicht anwendbar

24 Vorzeitiger Tilgungsbetrag

Der Vorzeitige Tilgungsbetrag einer Schuldverschreibung, der bei Tilgung aus steuerlichen Gründen oder bei Verzug oder bei anderer vorzeitiger Tilgung zahlbar ist, und/oder die Methode zur Berechnung desselben (wenn erforderlich oder wenn anders als in den Bedingungen vorgesehen):

Gemäß § 6 der Emissionsbedingungen

ALLGEMEINE AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

- | | |
|--|---|
| 25 Form der Schuldverschreibungen: | Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen:
Inhaberschuldverschreibungen:
Vorläufige Sammelurkunde, die in eine Endgültige Sammelurkunde getauscht werden kann, welche nicht in effektive Stücke umtauschbar ist |
| 26 "New Global Note": | Nein |
| 27 Finanzzentr(um)(en) oder andere besondere Bestimmungen betreffend Zahlungstage: | TARGET |
| 28 Talonscheine für zukünftige Kuponscheine oder Ratenscheine, welche Einzelkunden angeschlossen sind (und Zeitpunkte, an denen die Talonscheine abreifen) | Nein |
| 29 Einzelheiten in Bezug auf Teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung auf den Ausgabepreis und Zeitpunkt, an dem eine Zahlung erfolgen muss und die Folgen (wenn | Nicht anwendbar |

es solche gibt) eines Zahlungsverzögerung, einschließlich des Rechts der Emittentin, die Schuldverschreibungen und die fälligen Zinsen bei verspäteter Zahlung verfallen zu lassen:

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 30 | Einzelheiten betreffend Ratenschuldverschreibungen: Betrag jeder Teilzahlung, Zeitpunkt, an dem jede Zahlung erfolgen muss: | Nicht anwendbar |
| 31 | Bestimmungen über die Änderung der Stückelung, der Währung, einer Konvention | Nicht anwendbar |
| 32 | Zusammenführungs- (Konsolidierungs-) bestimmungen: | Nicht anwendbar |
| 33 | Andere Endgültige Bedingungen: | Nicht anwendbar |

VERTRIEB

- | | | |
|-----------|--|--|
| 34 | (i) Wenn syndiziert, die Namen der Manager: | Nicht anwendbar |
| | (ii) Stabilisierungsmanager (wenn vorhanden): | Nicht anwendbar |
| 35 | Wenn nicht-syndiziert, Name des Händlers: | Erste Group Bank AG,
Graben 21, A-1010 Wien |
| 36 | US Verkaufsbeschränkungen: | TEFRA D |
| 37 | Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: | Nicht anwendbar |
| 38 | Gerichtsstand und anwendbares Recht: | Österreichisch |
| 39 | Verbindliche Sprache: | Deutsch |
| 40 | Inländische oder Internationale Schuldverschreibungen: | Inländische |

Zweck der Endgültigen Bedingungen

Diese Endgültigen Bedingungen beinhalten die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem € 30,000,000,000 Debt Issuance Programme der Erste Group Bank AG zu begeben und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG zu erhalten.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG als Emittentin

Durch:

Durch:

TEIL B - ANDERE INFORMATIONEN

1. BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Börsenotierung: Wiener Börse, geregelter Freiverkehr
- (ii) Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse AG soll von der Emittentin gestellt werden.
- (iii) Schätzung der gesamten max. EUR 2.900,-
Kosten für die Zulassung zum
Handel:

2. RATINGS

Ratings: Die zu begebenden Schuldverschreibungen wurden nicht geratet.

3. NOTIFIZIERUNG

Die Commission de surveillance du secteur financier (CSSF - Luxembourg) hat der Finanzmarktaufsicht (FMA - Austria), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin - Germany), der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB - Italy), der Malta Financial Services Authority (MFSA - Malta), der Hungarian Financial Supervisory Authority (PSZAF - Hungary), der Czech Securities Commission (SEC - Czech Republic), der National Bank of Slovakia (NBS - Slovak Republic), der Securities Market Agency (Slovenia) und der Romanian National Securities Commission (Romania) eine Bescheinigung über die Billigung zur Verfügung gestellt, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt in Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

4. INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/AM ANGEBOT BETEILIGT WAREN

Ausgenommen wie unter "Zeichnung und Verkauf" ("Subscription and Sale") dargestellt, hat, soweit der Emittentin bekannt ist, keine Person, die am Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, ein Interesse von wesentlicher Bedeutung an dem Angebot.

5. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, ERWARTETER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

- (i) Gründe für das Angebot: Siehe "Verwendung des Erlöses" ("Use of Proceeds") im Prospekt
- (ii) Erwarteter Nettoerlös: Nicht anwendbar
- (iii) Geschätzte Gesamtkosten: EUR 3.000,-

6. Nur Festverzinsliche Schuldverschreibungen – RENDITE

Angabe der Rendite: Nicht anwendbar

7. Nur Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen – HISTORISCHE ZINSSÄTZE

Nicht anwendbar

8. Nur indexgebundene, aktiengebundene, fondsgebundene, kreditgebundene, rohstoffgebundene, futuregebundene oder andere variable-gebundene Schuldverschreibungen – ENTWICKLUNG VON INDEX / FORMEL / BASISWERTAKTIE / BASISWERTFONDS / KREDITEREIGNIS / ROHSTOFF / FUTURE KONTRAKT / ANDERE VARIABLE, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DES INVESTMENT UND VERBUNDENE RISIKEN UND ANDERE INFORMATIONEN DEN BASISWERT BETREFFEND

Der Tilgungskurs dieser Schuldverschreibungen ist abhängig von der Kursentwicklung eines Verbraucherpreisindex, des „unrevised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)“, ein von EUROSTAT („Sponsor“) berechneter und auf der Bloombergseite CPTFEMU veröffentlichter Verbraucherpreisindex („Verbraucherpreisindex“) für die Eurozone.

Weitere Informationen hinsichtlich des Index sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg, zu erfahren.

9. Nur Doppelwährungs-Schuldverschreibungen - ENTWICKLUNG DE(R)(S) WECHSELKURSE(S) UND ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE

Nicht anwendbar

10. OPERATIVE INFORMATIONEN

- | | |
|---|---|
| (i) ISIN Code: | AT000B006416 |
| (ii) Common Code: | Nicht anwendbar |
| (iii) Clearing System(e) | |
| a) für Internationale Schuldverschreibungen: | Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme |
| b) für Inländische Schuldverschreibungen: | OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB |
| (iv) Lieferung: | Lieferung gegen Zahlung |
| (v) Namen und Adressen der anfänglichen Zahlstelle(n): | Erste Group Bank AG, Graben 21, A-1010 Wien |
| (vi) Namen und Adressen von zusätzlicher(n) Zahlstelle(n): | Nicht anwendbar |
| (vii) Namen und Adressen der Lieferstelle(n): | Nicht anwendbar |
| (viii) Soll in einer für das Eurosystem geeigneten Weise verwahrt werden: | Nein |

Anhang 1

1. Bestimmungen betreffend die Indexgebundene Tilgung:

Der Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung wird von der Berechnungsstelle auf Basis der nachfolgenden Bestimmungen berechnet und entspricht dem Tilgungskurs multipliziert mit der Festgelegten Stückelung.

Der Tilgungskurs (TK) wird auf Basis der Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex, des unrevised **Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)** (der „Verbraucherpreisindex“) festgestellt, wobei jedenfalls ein Mindesttilgungskurs von 166,66 Prozent des Nominalbetrages zur Anwendung kommt, und wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\text{TK} = 100 \% + \max[((\text{HICPxT}_{\text{März 2027}} / \text{HICPxT}_{\text{Dezember 2011}}) - 1); 66,66 \%]$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

HICPxT: entspricht dem „unrevised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices (excluding tobacco)“, ein von EUROSTAT („Sponsor“) berechneter und auf der Bloombergseite CPTFEMU veröffentlichter Verbraucherpreisindex für die Eurozone.

HICPxT_{Dezember 2011}: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat Dezember 2011 berechnet und veröffentlicht wird.

HICPxT_{März 2027}: entspricht dem HICPxT, wie er für den Monat März 2027 berechnet und veröffentlicht wird.

Max: der größere der beiden Klammerausdrücke kommt zu Anwendung

2. Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Verbraucherpreisindex nicht am für die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex vorgesehenen Tag veröffentlicht werden und wird eine solche Veröffentlichung auch nicht bis zum zehnten nachfolgenden Bankarbeitstag nachgeholt, so wird die Berechnungsstelle einen anderen gleichwertigen Ersatzindex zur Bewertung der entsprechenden Verbraucherpreisentwicklung in der Eurozone heranziehen. Sofern nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein gleichwertiger anderer Ersatzindex festgestellt werden kann, so wird die Berechnungsstelle den Verbraucherpreisindex gemäß eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der historischen Preisentwicklung des Verbraucherpreisindex selbst berechnen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, die Berechnung des Verbraucherpreisindex eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle einen geeigneten Ersatzindex bestimmen und diesen, unter Berücksichtigung bzw. Vornahme solcher Anpassungen, welche eine Vergleichbarkeit der Daten des Ersatzindex mit denen des Verbraucherpreisindex ermöglichen, bei der Berechnung des Verbraucherpreisindex zur Anwendung bringen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Sponsor eine Berichtigung des quotierten und für die Berechnung der Inflation herangezogenen Verbraucherpreisindex vornehmen und diese Korrektur zeitgerecht vor der Berechnung des Tilgungskurses erfolgen, so wird die Berechnungsstelle eine solche Berichtigung bei der Bestimmung des Verbraucherpreisindex entsprechend berücksichtigen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Verbraucherpreisindex durch einen anderen Verbraucherpreisindex ersetzt werden, welcher nach den gleichen oder substantiell gleichen Berechnungsmethoden bestimmt wird, so wird die Berechnungsstelle für die Berechnung des Tilgungskurses diesen Nachfolgeindex zur Anwendung bringen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Verbraucherpreisindex nicht mehr vom Sponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor festgelegt werden, welcher den Verbraucherpreisindex nach den gleichen oder substantiell gleichen Berechnungsmethoden feststellt, so wird die Berechnungsstelle den Verbraucherpreisindex wie vom Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht als Berechnungsgrundlage für die Feststellung des Tilgungskurses heranziehen.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, der Sponsor, oder ein etwaiger Nachfolgesponsor, die Berechnungsmethoden hinsichtlich des Verbraucherpreisindex abändern, so wird die Berechnungsstelle die Berechnung des Tilgungskurses, unter Berücksichtigung bzw. Vornahme solcher Anpassungen, welche der Sponsor im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Daten festlegt und veröffentlicht hat, unter Anwendung dieses nach den neuen Berechnungsmethoden festgestellten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex durchführen.